



Positionen des Betreuungsgerichtstags zu Unterbringung und Zwangsbehandlung

Die UN-Behindertenrechtskonvention und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Zwangsbehandlung vom 23.03.2011 geben Anlass, neue Fragen zur Unterbringung und zur Zwangsbehandlung intensiv zu diskutieren. Auf vielen Ebenen, auf Tagungen, Veranstaltungen und in Aufsätzen wird aus unterschiedlichen Perspektiven lebhaft gerungen. Es wird darum gehen, die verschiedenen Blickwinkel und Argumente zu sammeln und zu bewerten.

Der 12. Vormundschaftsgerichtstag in Brühl im November 2010 hatte die UN-BRK und ihre Auswirkungen auf das Betreuungswesen zum Thema, mit einem Schwerpunkt im Unterbringungsrecht. Die Ergebnisse werden in unserer Veröffentlichungsreihe „Betrifft: Betreuung“ als Band 11 „Behindertenrechtskonvention und Betreuung“ veröffentlicht, um allen die Teilnahme an der Diskussion und eine Vertiefung der Thematik zu ermöglichen.

Die Unterbringung nach § 1906 BGB und die Vorschriften der Unterbringungsgesetze der Länder stehen auf dem Prüfstand. Es gibt gewichtige Stimmen, die eine Vereinbarkeit dieser Gesetze mit der UN-BRK verneinen, weil sie an das Merkmal einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung anknüpfen. Die Entscheidung des BVerfG zur Zwangsbehandlung hat darüber hinaus Auswirkungen auf die Verfassungsmäßigkeit der Ländergesetze. Hier sind Neuregelungen und Gesetzesänderungen erforderlich, um verfassungskonforme gesetzliche Grundlagen für eine Zwangsmedikation, die nach dieser Entscheidung unter bestimmten engen Bedingungen als rechtlich statthaft angesehen wird, zu schaffen.

Aus der Sicht des BGT, dessen wesentliches Anliegen die Verwirklichung und Stärkung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Menschen ist, geht es in der Diskussion der juristischen Regelungen nicht um dogmatische Argumente, sondern um die Auswirkungen und die Handhabung der juristischen Regelungen in der Praxis. Auch die UN-BRK selbst fordert nicht nur die Überprüfung der Gesetzgebung, sondern fordert die Staaten ausdrücklich auf, eine an den Vorgaben orientierte Praxis sicherzustellen. Radikale Forderungen, die gesetzlichen Regelungen zu streichen, die an die Behinderung anknüpfen, dienen nicht den Interessen der Betroffenen. Gleichzeitig müssen aber die Freiheitsrechte und die Vermeidung von Grundrechtseingriffen ernster genommen werden als es bisher häufig der Fall ist. Wir müssen uns auf allen Ebenen von einer gut gemeinten Fürsorge verabschieden, die die Selbstbestimmung der Betroffenen nicht beachtet. Es heißt also endlich ernst machen mit dem, was schon immer Inhalt und Ziel des Betreuungsrechts war, nämlich die Verwirklichung der Selbstbestimmung der Betroffenen.

§ 1906 BGB - ultima ratio - orientiert an den Vorstellungen der Betroffenen

Schon nach den jetzigen rechtlichen Vorgaben muss eine freiheitsentziehende Unterbringung nach dem Betreuungsrecht das letzte Mittel zum Schutz der Betroffenen sein. Das Ziel der Unterbringung hat sich ausschließlich am subjektiv zu bestimmenden Wohl und dem (mutmaßlichen) Willen des Betroffenen zu orientieren. Häufig verkannt wird, dass ein Betreuer bei allen seinen Handlungen und Entscheidungen an § 1901 Abs. 2 und 3 BGB gebunden ist. Also muss auch der Entscheidung, eine Unterbringung durchzuführen und einen entsprechenden Genehmigungsantrag zu stellen, die Frage vorausgehen, wie der Betroffene selber handeln würde, wenn er aktuell nicht auf Grund seiner psychischen Erkrankung, geistigen oder seelischen Behinderung in seiner freien Willensbildung eingeschränkt wäre. Dieser Maßstab gilt auch für Sachverständige, Verfahrenspfleger und das genehmigende Gericht. Der große Vorteil der Betreuung, der dem Geist der UN-BRK entspricht, ist also, dass nicht nach objektiven Kriterien oder allein nach ärztlicher Empfehlung über den Betroffenen geurteilt werden darf, sondern zu fragen ist, ob der Betreute (ohne krankheitsbedingte Beeinträchtigung seines Willens) im Falle einer Eigengefährdung für sich den Schutz -verbunden aktuell mit einer Freiheitseinschränkung- wählen würde, oder für ihn die Freiheit vorrangige Priorität hätte und er eine Gefährdung oder einen Schaden in Kauf nehmen würde. Diese Orientierung an den Wünschen und Vorstellungen der Betroffenen ist die maßgebliche Errungenschaft des Betreuungsrechtes, die nicht zugunsten vermeintlicher Gleichbehandlung mit nicht behinderten Menschen aufs Spiel gesetzt werden sollte.

Die Unterbringungsbefugnis des Betreuers stellt vorrangig nicht ein Eingriffsrecht dar, sondern die Möglichkeit, den Anspruch des Betroffenen auf Schutz und Behandlung auch gegen seinen aktuell krankheitsbedingt entgegenstehenden Willen umzusetzen. Der Betreuer macht die Rechte des Betroffenen geltend – auch bei der Unterbringung.

Der BGT ist sich im Klaren darüber, dass in der Praxis diese Grundsätze zu häufig nicht eingehalten werden. Im Unterbringungswesen sind diese Mängel fatal, weil sie zu unberechtigten Eingriffen in die wesentlichen Grundrechte der Betroffenen führen. Ziel allen Bemühens muss deshalb eine Verbesserung der Praxis sein, um Grundrechtseinschränkungen zu verringern und so weit wie möglich zu vermeiden und damit Selbstbestimmung zu ermöglichen.

Es gilt zu fragen, an welchen Stellen es einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf gibt, um die genannten Grundsätze deutlicher zu machen und ihre Einhaltung besser zu sichern. Dies könnte durch eine klarstellende Formulierung der Vorschriften des § 1906 BGB erreicht werden. So ist zu erwägen, die allgemein anerkannte und durch die Rechtsprechung des BVerfG gesicherte Auslegung des Abs. 2 Nr. 2 – Unterbringung zur Heilbehandlung – dahingehend ausdrücklich in den Gesetzeswortlaut aufzunehmen, dass zusätzlich verlangt wird, dass die Heilbehandlung dazu dienen muss, eine ansonsten drohende gewichtige gesundheitliche Schädigung des Betroffenen zu vermeiden und dass die Nachteile ohne die Behandlung größer sein müssen als die Beeinträchtigungen durch Unterbringung und Zwangsmedikation. Auch könnte es hilfreich sein, den Grundsatz der Orientierung an den Wünschen oder dem mutmaßlichen Willen der Betroffenen ausdrücklich in die Vorschrift des § 1906 BGB aufzunehmen, ähnlich wie im Patientenverfügungsgesetz in § 1901 a Abs. 2 BGB. Verbesserungen im Verfahrensrecht sowie eine gesetzliche Vollzugregelung sind wünschenswert.

Der BGT begrüßt alle Bemühungen, die materiellrechtlich klarstellen und verfahrensrechtlich sicherstellen, dass das Wesen des Betreuungsrechtes darin liegt, denjenigen, die ihre Rechte nicht selber wahrnehmen und sich selber nicht schützen können (und nicht : sich selber nicht schützen wollen) zu ihrem Recht zu verhelfen.

Dazu gehört auch, die Hilfen einzufordern, die im Vorfeld notwendig sind, um eine Gefährdungssituation zu vermeiden. Rechtlich ist hier der Erforderlichkeitsgrundsatz streng zu beachten. Praktisch gehört dazu der Ausbau ambulanter Hilfs- und Versorgungsangebote. Wir erleben aber zunehmende strukturelle Mängel im psychiatrischen Versorgungssystem. So dürfen Unterbringungen z.B. nicht aus Mangel an aufsuchenden Hilfen erforderlich werden.

An dieser Stelle fordern wir die Weiterentwicklung einiger Unterbringungsgesetze der Länder zu wirklichen Gesetzen über Hilfe- und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten, damit diese Gesetze wirkliche Unterbringungsvermeidungsgesetze werden. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um Menschen bei Bedarf situationsbezogene und krankheitsspezifische Hilfen anzubieten. Die Vorschriften müssen einen Rechtsanspruch auf eine für alle zugängliche ambulante Versorgungsstruktur beinhalten. Stationäre Maßnahmen dürfen nicht aus Kostengründen zu früh abgebrochen werden. Dann stellen diese Gesetze keine Diskriminierung dar. Ein Wegfall dieser Vorschriften mit der Folge, dass Gefahrensituationen allein nach Polizeirecht behandelt werden, gibt den Betroffenen „Steine statt Brot“.

Zwangsmedikation

Auch insoweit gelten zunächst die o.g. Grundsätze der Orientierung an den Wünschen und dem subjektiven Wohl des Betroffenen, sowohl betreuungsrechtlich wie auch in Bezug auf die Ländergesetze. Zu wenig beachtet wird, dass der Einsatz von Zwang im Rahmen einer medizinischen Behandlung nicht allein als ein juristisches Problem gesehen werden kann. Der Umgang mit behandlungsbedürftigen Patienten, die aktuell nicht in der Lage sind, die Notwendigkeit der Behandlung zu erkennen, ist vorrangig eine medizinisch ärztliche oder therapeutische Herausforderung. Es geht zunächst um die Feststellung einer Indikation für eine Zwangsbehandlung. Vor aller Notwendigkeit, klare und konkret beschriebene rechtliche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zu schaffen, ist grundsätzlich und in jedem Einzelfall zu fragen, ob eine medizinische Behandlung oder Therapie nicht nur gegen den natürlichen Willen, sondern auch unter Ausübung von Zwang zur Überwindung der Gegenwehr des Patienten überhaupt ärztlich indiziert ist, um das Behandlungsziel im Interesse des Betroffenen erreichen zu können.

Durch das BVerfGE wird nun richtungsweisend festgelegt, dass das Ziel einer Zwangsbehandlung stets die Wiederherstellung der Selbstbestimmung sein muss. Dies entspricht der betreuungsrechtlichen Grundlinie, nach der Betreuer ausschließlich dem Wohl ihrer Betreuten, das sich nach deren Wünschen und Vorstellungen definiert, verpflichtet sind. Insofern ist allen Überlegungen und Bestrebungen, Betreuer auch für die Interessen Dritter einzuspannen, eine klare Absage zu erteilen. Ob Betreuer auch für Patienten im Maßregelvollzug bestellt werden sollten, um in diesem Rahmen eine Behandlung auch gegen den Willen der Untergebrachten zu ermöglichen, sollte sorgsam überlegt werden. Eindeutig klarzustellen ist, dass die Betreuung in keinem Fall für betreuungsferme Zwecke

eingesetzt werden darf. Sie kann und sollte daher nicht dazu dienen, eine Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug zu legitimieren, um ein Vollzugsziel zu erreichen, das möglicherweise nicht den Wünschen und Vorstellungen des Untergebrachten entspricht.

Fazit

Die berechtigte Kritik am Unterbringungswesen ist ernst zu nehmen. Mit der UN-BRK und der BVerfG Entscheidung zur Zwangsmedikation sind alle Beteiligten aufgerufen, vorhandene Mängel zu beseitigen. Dies kann auch durch Gesetzesänderungen erfolgen – bei einem Teil der Ländergesetze sind Änderungen auch zwingend geboten. Vor einer radikalen Streichung der Vorschriften, die –bei richtiger Anwendung– ausschließlich dazu dienen, die Betroffenen vor Selbstvernichtung und Selbstschädigung zu schützen und ihnen mehr Selbstbestimmung zu ermöglichen, ist allerdings zu warnen. Bei Einhaltung der Grundsätze der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit, sowie der Orientierung an den Vorstellungen der Betroffenen und der Einhaltung der Verfahrensvorschriften ist das Betreuungsgesetz im Wesentlichen mit der UN-BRK vereinbar. Sie leben aus demselben Geist.

Mängel gibt es in der Umsetzung. Eine Verbesserung für die betroffenen Menschen ist vorrangig durch eine gesicherte Qualität aller Akteure des Unterbringungsprozesses zu erreichen. Fachliche Standards sind einzufordern. Es ist sicherzustellen, dass das Handeln und die Entscheidungsfindung nach den oben genannten Kriterien auf allen Ebenen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Zu fordern ist eine verbesserte Qualität des psychiatrischen Hilfesystems hinsichtlich der Vorbeugung schwerer krisenhafter Verläufe und ihrer Behandlung und ihre Verankerung in Landesgesetzen über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten. Die rechtlichen Rahmenbedingungen und ihre Beachtung einerseits sowie die Organisation des Hilfesystems und seine Zugangsmöglichkeiten andererseits können nur Hand in Hand die Freiheitsrechte der Betroffenen sichern und ihre Selbstbestimmung stärken.

Hannover, den 12.10.2011